



Verkehrsunfalls mit tödlichem Ausgang Angeklagter zu 3 Jahren und 6 Monaten verurteilt

Wegen eines Verkehrsunfalls am 18.12.2013 in Sankt Augustin, bei dem ein 73-jähriger Fußgänger ums Leben kam, musste sich seit dem 12.03.2015 ein 42 Jahre alter, in Sankt Augustin lebender Angeklagter wegen fahrlässiger Tötung, Gefährdung des Straßenverkehrs und unerlaubten Entferns vom Unfallort vor dem Amtsgericht Siegburg verantworten. Dem Angeklagten wird vorgeworfen, am Tattag um 17:37 Uhr mit einem PKW Polo die Bonner Straße in Fahrtrichtung Siegburg mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit befahren zu haben. An der Kreuzung Sandstraße / Zufahrt Busbahnhof war die Ampel auf Rot geschaltet. Daraufhin habe der Angeklagte auf die Linksabbiegespur gewechselt, um die beiden bereits vor der Ampel stehenden Fahrzeuge mit unverminderter Geschwindigkeit zu überholen. Im Bereich der Ampelanlage kam es zur Kollision des Fahrzeugs mit einem 73-jährigen Fußgänger, der gerade die Fahrbahn betreten hatte, um diese am Fußgängerüberweg „bei Grün“ zu überqueren. Der Fußgänger wurde von dem PKW erfasst und etwa 50 Meter weit geschleudert, wo er auf der Straße zu liegen kam. Das Opfer verstarb noch an der Unfallstelle an seinen gravierenden Verletzungen. Der Fahrer des Polo fuhr weiter und stellte das Fahrzeug in der Nähe ab. Hier wurde das Fahrzeug von einem Unfallzeugen, der den flüchtigen Fahrer verfolgt hatte, aufgefunden.

Die Ermittlungen nach dem Fahrer gestalteten sich als äußerst schwierig. Der Halter des PKW hatte gegenüber der Polizei kurz nach dem Unfall angegeben, das Fahrzeug nicht geführt zu haben. Es gebe auch zwei Verwandte, die über einen Schlüssel verfügen und das Fahrzeug nutzen würden. Benannt wurde in diesem Zusammenhang auch der jetzt vor dem Amtsgericht Siegburg angeklagte 42-jährige. Dieser habe am Mittag des Tattages das Fahrzeug für die Durchführung der fälligen Hauptuntersuchung erhalten.

Der Angeklagte hatte diese Angaben im Rahmen einer Befragung durch die Polizei bestätigt. Er hatte weiter angegeben, das Fahrzeug anschließend an einen Freund weitergegeben zu haben, damit dieser für die Hauptuntersuchung Sorge. Dies sei

zuvor schon fünf Mal erfolgt. Einzelheiten über die Erreichbarkeit dieser Person könne er indes nicht benennen.

In der seit dem 12. März laufenden Hauptverhandlung hat das Gericht 30 Zeugen und einen Sachverständigen gehört, mehrere Gutachten verlesen und ein weiteres Gutachten beauftragt. Der Angeklagte, der Halter wie auch weitere Personen aus seinem persönlichen Umfeld des Angeklagten hatten indes keine Angaben zu den Tatvorwürfen gemacht.

Das Gericht kam nach umfangreicher Beweisaufnahme zu dem Schluss, aufgrund der festgestellten Indizien und der Angaben des Angeklagten gegenüber der Polizei verblieben keine vernünftigen Zweifel, dass er das Fahrzeug geführt habe.

Das Gericht hat ausgeführt, es sei davon auszugehen, dass der Angeklagte das Fahrzeug geführt habe. Dieser Schluss werde durch eine DNA-Spur am Lenkrad gestützt. Ferner sei aufgrund von Zeugenaussagen davon auszugehen, dass nur eine Person im Fahrzeug gesessen habe. Dass dies der Angeklagte war, ergebe sich unter Berücksichtigung der übrigen Fakten aus dem Gutachten über die in der Kleidung des Angeklagten gefundenen Glassplitter. Entscheidend war für das Gericht, dass die Frontscheibe des am Unfall beteiligten Fahrzeugs aus Verbundglas bestand. Dieses bestand aus 2 verschiedenen Glassorten mit unterschiedlichem Brechungsindex. In der Kleidung des Angeklagten waren Glassplitter mit dem Brechungsindex beider Glassorten aufgefunden worden. Hierzu habe der Sachverständige in der Hauptverhandlung erklärt, die Wahrscheinlichkeit für das Auffinden von beiden Glassorten liege bei maximal 2 Promille. Daher sei davon auszugehen, dass das Glas dem Polo zuzuordnen sei. Da der Angeklagte sich nicht zur Sache geäußert und damit keine Erklärung dafür abgegeben habe, woher das Glas in seiner Kleidung stamme könne, bestanden für das Gericht keine vernünftigen Zweifel an seiner Täterschaft. Das Gericht führte aus, es sei Anhaltspunkten für eine andere Herkunft oder eine anderweitige Übertragung als durch den Unfall nachgegangen, hätte es sie gegeben. Diese Anhaltspunkte habe es aber nicht gegeben und das Gericht könne sich in Spekulationen versteigen.

Aufgrund der schwerwiegenden Folgen der Tat und des Nachtatverhaltens des Angeklagten sah das Gericht eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten als angemessen an. Es blieb damit nur geringfügig unter dem Antrag der Staatsanwaltschaft, die 3 Jahre und 9 Monate gefordert hatte. Der Verteidiger, der Freispruch beantragt hatte, hat angekündigt, Rechtsmittel gegen das Urteil einlegen zu wollen.